

Vorlage für Gemeinde Neddemin

öffentlich
VO-33-ZD-22-173

Änderung der Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Nils Alexander	<i>Datum</i> 24.05.2022 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt

Gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind in einer Hauptsatzung Form, Fristen und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung zu bestimmen.

Derzeit sieht die Hauptsatzung der Gemeinde Neddemin vor, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen kommunalen Gremien der Gemeinde Neddemin in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde).

Der Nachweis der rechtzeitigen (min. drei Tage) öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen gestaltete sich in der Vergangenheit schwierig, jedoch kann die fehlende rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung unter Umständen zur Nichtigkeit von beschlossenen Sachverhalten führen (§ 29 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 5 KV M-V).

Um diese Fehlerquelle zu beseitigen wird vorgeschlagen, die Bekanntmachungsform für Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin und seiner weiteren Ausschüsse auf das Internet festzulegen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung in einem weiteren Punkt zu ändern.

Gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V kann die Hauptsatzung bestimmen, dass u.a. der Bürgermeister Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen trifft, wenn es um die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 11, 12 KV M-V (Verträge mit Mitgliedern des Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse) geht. Gibt es eine derartige Regelung nicht, obliegt die Entscheidung über die Wirksamkeit solcher Verträge ausschließlich bei der Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin. Gleiches gilt für Verträge, welche mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch eine der zuvor genannten Person vertreten werden.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neddemin könnte in § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen sich nicht.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin beschließt § 8 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Neddemin in folgenden Wortlaut zu ändern:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter der Internetadresse <https://amtneverin.sitzung-mv.de/public/> öffentlich bekannt gemacht.

Auf der Startseite führt der Navigationspunkt „Das Amt – Sitzungsdienst/Bürgerinformationssystem“ zu den in § 8 Abs. 7 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen. Für Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Außerdem wird beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Neddemin unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 um folgende Regelung zu erweitern:

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- über die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, sowie von Verträgen der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Leistungsrate.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

Keine